

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0153
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 06.04.2021
Bearb.:	Apfeld, Rolf	Tel.: -175	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	21.04.2021	Anhörung

Novellierung der Bioabfall-Verordnung

Sachverhalt:

Neue Novelle zur BioAbfV

Die Biotonne und dessen Inhaltsstoffe sind derzeit vielerorts in aller Munde. Nach der Erkenntnis, dass unsere Kreislaufströme Boden und Wasser an vielen Stellen mit Mikroplastik verunreinigt werden, ist die Meinung einhellig, dass gehandelt werden muss. Derzeit wird ein Referentenentwurf, der innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist, in den Verbänden diskutiert.

Der derzeitige Entwurf sieht im § 1 eine Vereinfachung vor, die nur noch von Bioabfällen und Gemischen spricht, die in Böden verbracht werden sollen. Es wird nicht mehr gesondert von einem Düngemittel gesprochen. Die Vorbehandlung wird jetzt auch den Regeln der Verordnung unterworfen und im Rahmen der Begriffsbestimmungen wird zudem die Vorbehandlung und Aufbereitung jetzt definiert.

Deutlich ausführlicher beschäftigt sich jetzt die Verordnung mit der Ausschleusung von Fremdstoffen, der der neue § 2a „Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung“ gewidmet ist.

Definiert der Absatz 1 des neuen Paragraphen den Input, hier z.B. Bioabfälle, werden im Absatz 2, die Grenzwerte bestimmt.

So werden die Fremdstoffanteile im Rahmen ihrer Körnung deutlich verschärft. Damit darf letztlich bei den verschiedenen Siebdurchgängen nur noch ein Fremdstoffanteil von 0,5 %, bezogen auf die Trockenmasse bei den Nassbehandlungen, wie einer Pasteurisierung oder Vergärung betragen.

Bei den Trockenbehandlungsverfahren, Kompostierung oder Trocken-Vergärung wird eine Wert von 0,5 % und einem Siebdurchgang < 10 mm auf die Frischmasse bezogen. Für beide Verfahren würde so eine deutliche Verschärfung ihres Inputs in Kraft treten.

Der Absatz 3 schreibt für jede Anlieferung eine Sichtkontrolle vor und die Anlagenbetreiber haben Sorge dafür zu tragen, diese Störstoffe auszuschleusen. Bei Verdacht einer weiteren erhöhten Verschmutzung sind Untersuchungen durchzuführen. Das ist eine weitere Verschärfung für die Bioabfälle, zumal die Absätze 4 und 5 den Umgang mit Überschreitung beschreibt. Diese sind bei wiederholten Überschreitungen den Behörden zu melden. Hier kann die Behörde dann, die Behebung der Missstände anordnen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Der Paragraph 3c Absatz 2 verpflichtet die Akteure zu einer weiter gehenden Minimierung des Störstoffeintrages, wobei die Vermeidung des Eintrages allgemein von Kunststoffen als Fremdstoff explizit aufgeführt ist.

Ein besonderes Augenmerk legt die Verordnung im § 4 Absatz 4 auf Stoffe Glas, Metalle, nicht verformbare Kunststoffe und sonstige Kunststoffe auf den Austrag. Im aufzubringenden Material (hier z.B. Kompost) und einer Körnung von 1 mm darf Glas, Metalle und nicht verformbare Kunststoffe in Summe 0,4 % nicht überschritten werden. Für die sonstigen Kunststoffe (z.B. Kunststoffbeutel) beträgt der Wert 0,1 %.

Auch erweitert sich das abfallwirtschaftliche Verfahren z.B. auf die Flächen des Gartens – und Landschaftsbaus. Hier ist abzuwarten, wie sich das auf die Anwendung und damit der Absatz von z.B. von Komposten in diesen Branchen sich entwickelt.

Neben weiteren Anpassungen in den Nachweispflichten hat der Ordnungsgeber in den Ordnungswidrigkeiten- Katalog auch das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Sichtkontrollen zur Einhaltung der Qualitäten des Bioabfalls mit aufgenommen. Er nimmt hier eindeutig die Anlagenbetreiber in die Pflicht, welches zu einer Rückkopplung an die Anlieferer führen wird. Das zeigt sich auch durch die Erweiterung des Geltungsbereiches, der auf alle Flächen ausgeweitet wird.

Damit wird das Thema zu weniger Kunststoffe im Bioabfall in der Novellierung der BioAbfV aufgegriffen, welches insbesondere von den Anlagenbetreibern pro aktiv angegangen wird. Dazu zählt auch die Initiative #wirfuerbio, die hier in Schleswig-Holstein seinen Ausgang nahm und an der sich Norderstedt auch von Beginn beteiligt hat.

Auch wird der Geltungsbereich auf die Aufbereiter ausgeweitet, die keine weitere Verarbeitung bzw. Behandlung der Abfälle durchführen. Damit wären auch die gewerblichen Aufbereiter erfasst, die z.B. nur verpackte Lebensmittel entpacken und die gesammelte Substanz ohne wesentliche Anteile an Fremdstoffen als Gärsubstrat an Biogasanlagen weitergeben. Die Anlagenbetreiber können jedoch nur das behandeln, was Ihnen geliefert wird. Daher sieht sich das Betriebsamt in der Pflicht, hier in der Sammlung der Bioabfälle auf eine gute Input- Qualität zu achten. Daher gilt das die „sogenannten Bioabfalltüten“ nicht in die Biotonnen gehören, auch wenn dieses von Nutzern der Biotonnen gut gemeint ist. Abschließend die Auszüge aus der Abfallwirtschaftssatzung:

vgl. Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Norderstedt §9, Abs.4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 + 2:

„Die Stadt behält sich vor, bestimmte organische Abfälle, die den Kompostierungsprozess (Verfahrenstechnik) oder/und die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Entsorgung über den Bioabfallbehälter (§ 10 Abs. 1) auszuschließen.“

§ 12

Abs. 1

Die zur Entleerung bereitgestellten Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter dürfen nur entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt werden. Gleiches gilt für die Restabfall- und Biowertstoffsäcke. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf eine Entleerung bzw. eine Entsorgung.

Abs. 2

Die Stadt wird die Beachtung der Regelung des Absatzes 1 durch Stichproben überwachen und hat das Recht, bei Verstößen die Entleerung der Rest- und Bioabfallbehälter bzw. die Entsorgung der Restabfall- und Biowertstoffsäcke zu verweigern.

Der Referentenentwurf kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-verordnung-zur-aenderung-abfallrechtlicher-verordnungen/>